



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Regierungen  
- Bereich 3 -  
(per E-Mail)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB5-4610-002/12	Bearbeiterin	München 24.06.2014
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail

**Vollzug der Baugesetze;  
Erstellung von Hochwasserrisikomanagement-Plänen in Bayern**

Anlagen

- 1 Handlungsanleitung zur Erarbeitung von Hochwasserrisikomanagement-Plänen in Bayern
- 1 Infoblatt des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten
- 1 Infoblatt des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu Hochwasserrisikomanagement-Plänen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Hochwasserereignis im Juni 2013 hat deutlich gemacht, dass es beim Umgang mit dem Naturereignis Hochwasser einer zielgerichteten Vorgehensweise bedarf, bei dem Anstrengungen nicht nur bzgl. des technischen Hochwasserschutzes, sondern auch auf dem Gebiet der Risikovermeidung, der Vorsorge und der Nachsorge vonnöten sind. Dies kommt auch in den neuen gesetzlichen Vorgaben zum Hochwasserrisikomanagement zum Ausdruck (§§ 73 bis 75 WHG in Verbindung mit der Richtlinie 2007/60/EG). Das Hochwasserrisikomanagement umfasst den gesamten Risikokreislauf (Vermeidung – Schutz – Vorsorge – Nachsorge). Hierbei handelt es sich nicht um eine alleinige Aufgabe der Wasserwirtschaftsverwaltung, vielmehr werden insbesondere auch die betroffenen Fachbehörden, die kommunalen Gebietskörperschaften, die Träger überörtlicher Infra-

struktureinrichtungen und die Verbände bei der Erstellung der Hochwasserrisiko-managementpläne verantwortlich einbezogen. Die betroffenen Städte und Gemeinden werden bei der Erstellung der Hochwasserrisikomanagement-Pläne gehört und entscheiden sodann selbst über die Intensität und den Umfang ihres Engagements.

Mit dem an die Regierungen, Wasserwirtschaftsämter, Kreisverwaltungsbehörden sowie an das Landesamt für Umwelt gerichteten Schreiben vom 03.03.2014 hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz um Erstellung der Hochwasserrisikomanagement-Pläne für Donau, Elbe und Bodensee gebeten.

Hierzu übersenden wir Ihnen die Handlungsanleitung zur Erarbeitung von Hochwasserrisikomanagement-Plänen mit den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt hierzu verfassten Infoblättern. Danach sind die Regierungen (Bereich 5) federführend bei der Erstellung der regionalen Beiträge sowie der Beteiligung auf der regionalen Ebene. Für die Beratung der Gemeinden und die Datenerfassung auf lokaler Ebene sind die Wasserwirtschaftsämter (gemeinsam mit den Kreisverwaltungsbehörden) zuständig. Die Regierungen führen die Risikobewertung und Maßnahmenauswahl auf Ebene der Planungseinheiten zusammen. Das Landesamt für Umwelt unterstützt die Regierungen bei der Durchführung von Veranstaltungen und erstellt notwendige Kommunikationsmittel sowie die Gesamtbeiträge zu den Hochwasserrisikomanagementplänen.

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements wird unterschieden zwischen grundlegenden Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, und ergänzenden freiwilligen Maßnahmen. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

- Zu den **grundlegenden Maßnahmen** zählt insbesondere die im Maßnahmenkatalog (Anlage 2 der Handlungsanleitung) enthaltenen **Maßnahme 303.1**, wonach im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 78 Abs. 3 WHG) für Neu- und Umbauten die Hochwasserrisiken zur Sicherstellung einer hochwasserangepassten Bauweise zu würdigen sind.

- **Ergänzende Maßnahmen** auf freiwilliger Basis sind beispielsweise die **Maßnahmen 303.3 und 303.4** bzgl. der Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Änderung bzw. Fortschreibung von Flächennutzungsplänen sowie der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen durch die Gemeinden. Wir werden in Zusammenarbeit mit dem Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zeitnah auf Sie zukommen, um gerade bei bestehenden Bebauungsplänen konkrete Hinweise zu geben, wie die Regierungen und die unteren Bauaufsichtsbehörden die Gemeinden vor Ort im Umgang mit veränderten Rahmenbedingungen unterstützen können.

Abschließend möchten wir Sie bitten, Ihre Aufgaben bei der Beteiligung im Rahmen Ihrer Zuständigkeit in Koordination mit Bereich 5 wahrzunehmen, sich aktiv in den Aufstellungsprozess einzubringen und die unteren Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu informieren und zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Simet  
Ministerialdirigentin